



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE POSTULATE

Urheber	Xavier Mottet (PLR)
Gegenstände	Ausstand der Regierungsmitglieder Interessenbindungen der Regierungsmitglieder Übertragung der Aufsichtspflicht
Datum	11. März 2015
Nummer	6.0040, 6.0041 und 6.0042

Der Urheber der drei Postulate fordert den Staatsrat auf, klare und präzise Regeln für wichtige Aspekte des Wirkens der Regierungsmitglieder festzulegen. Insbesondere fordert er präzise Regeln in Sachen: (1) Ausstand der Regierungsmitglieder, (2) Veröffentlichung der privaten wirtschaftlichen Interessenbindungen der Regierungsmitglieder sowie (3) Übertragung der Aufsichtspflicht bei längerem Ausstand eines Regierungsmitglieds.

Der Staatsrat versteht die Anliegen des Postulanten voll und ganz und kann diese folgendermassen beantworten:

1. Ausstand

Artikel 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) (SR/VS 172.6) besagt Folgendes:

«Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;*
- b) mit einer Partei in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;*
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;*
- d) wenn ein Verwandter oder ein Verschwägerter, bis einschliesslich zweiten Grades, als Anwalt, Vertreter, oder Beauftragter einer der Parteien handelt;*
- e) aus andern Gründen befangen sein könnten.*

Das Mitglied einer Kollegialbehörde, dessen Departement oder Gerichtshof die angefochtene Verfügung erlassen hat, begibt sich für den Entscheid dieser Behörde in den Ausstand. Bei Gleichheit der Stimmen fällt das präsidierende Mitglied den Stichentscheid.

Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, so entscheidet diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. In den übrigen Fällen entscheidet die ordentliche Beschwerdeinstanz (Art. 42, lit. b). »

Ziel dieser Bestimmung ist es in erster Linie, Konflikte zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits und den privaten Interessen andererseits zu vermeiden. Sie gilt auch für Interessenkonflikte, die ausschliesslich den öffentlichen Bereich betreffen. Das geht namentlich aus Absatz 2 dieser Bestimmung hervor, der den obligatorischen Ausstand des Mitglieds einer Kollegialbehörde, dessen Departement oder Gerichtshof die angefochtene Verfügung erlassen hat, vorsieht.

Diese Bestimmung wurde durch einen Entscheid des Staatsrates vom 5. November 2014 untermauert, der vorsieht, dass die Regierungsmitglieder, die sich aufgrund eines persönlichen Interesses im Ausstand befinden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a VVRG), zum Zeitpunkt der Behandlung des fraglichen Dossiers das Sitzungszimmer des Staatsrates verlassen.

Im Einklang mit den im GPK-Bericht vom Dezember 2014 gestellten Forderungen wurden also klare und präzise Regeln betreffend den Ausstand der Regierungsmitglieder festgelegt.

2. Interessenbindungen

Das Postulat wurde zum Zeitpunkt der Entwicklung zurückgezogen.

3. Übertragung der Aufsichtspflicht bei längerem Ausstand eines Regierungsmitglieds

In diesem Zusammenhang besagt Artikel 3 Absatz 2 des Reglements des Staatsrates vom 15. Januar 1997 Folgendes: «*Jeder Departementsvorsteher hat einen Stellvertreter, der ihn im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle vertritt.*»

Im Einklang mit den Empfehlungen des GPK-Berichts von Dezember 2014 existieren also bereits klare und präzise Regeln in Sachen Übertragung der Aufsichtspflicht bei längerem Ausstand eines Regierungsmitglieds. Der Stellvertreter vertritt den in den Ausstand getretenen Departementsvorsteher und befasst sich mit dem Dossier.

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der Staatsrat die Postulate 6.0040 und 6.0042 zur Annahme da bereits verwirklicht.

Ort, Datum Sitten, den 12. August 2015